

## Rechts-Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Gielerother Postweiher";  
Landkreis Altenkirchen vom **27. Nov. 1986**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66)  
BS 791 - 1, wird verordnet:

### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete  
Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der  
geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Gielerother Post-  
weiher".

### § 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 11,84 ar und  
umfaßt in der Gemarkung Gieleroth das Gebiet "Im Stiefvater", Flur 2, Flur-  
stück 42.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Stabilisierung eines natur-  
nahen sekundären Stillgewässers zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften  
seltener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

### § 4

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen  
verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die  
keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt-  
oder Campingplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie  
Zelten,

3. das Anlegen oder Erweitern von Lagerplätzen,
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
5. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
6. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutender Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Rohr- oder Riedbestände, einzelner Bäume und Sträucher; als Beschädigung gilt auch das Ausästen der um das Ufer stehenden Bäume, das Abbrechen von Zweigen und das Verletzen des Wurzelwerkes,
7. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. das Verändern der Gewässerfläche oder das Verändern des Ufers,
10. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern oder zu entnehmen,
11. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
12. das erstmalige Aufforsten von Flächen,
13. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
14. die Anwendung von Bioziden,
15. das Verlegen oder Errichten von Leitungen aller Art.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 können auf Antrag von der Unteren Landespflegebehörde Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Nutzungsweise,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten und sonstigen jagdlichen Einrichtungen,
3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an der geschützten Fläche erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

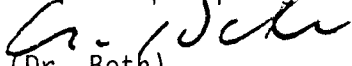
§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 15 und § 6 genannten Tatbestände verstößt.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Landkreises Altenkirchen in Kraft.

Altenkirchen, den 27. Nov. 1986  
Kreisverwaltung Altenkirchen  
Untere Landespflegebehörde

  
(Dr. Beth)  
Landrat

